

Händlergarantiebedingungen der OmniAV GmbH

§1. Allgemeine Informationen zur Händlergarantie

Die OmniAV GmbH bietet eine aufpreispflichtige Händlergarantie in Form eines Garantiepakets – namentlich „Händlergarantie Platin“ an. Diese optionale Garantie ergänzt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers und gewährt zusätzliche Leistungen gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags oder als einmalige Zahlung. Die Garantie gilt ausschließlich für Geräte der Marke Avtek, die bei der OmniAV GmbH erworben wurden und für den professionellen Einsatz im Bereich Medientechnik vorgesehen sind.

Diese Garantie stellt eine **eingeschränkte Garantie** dar und umfasst nur die im Folgenden beschriebenen Leistungen und Bedingungen. **Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers bleiben durch diese Händlergarantie unberührt.**

§2. Geltungsbereich der Händlergarantie

Die Händlergarantie gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und umfasst Geräte der Marke Avtek, die bei der OmniAV GmbH erworben wurden.

§2a. Abgrenzung zur gesetzlichen Gewährleistung

Die in diesen Bedingungen beschriebene Händlergarantie ("Händlergarantie Platin") ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der OmniAV GmbH, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht und gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags oder eine einmalige Vorauszahlung gewährt wird.

Zur Klarstellung:

Im Unterschied zur gesetzlichen Gewährleistung bietet die Händlergarantie Platin folgende zusätzliche Vorteile:

- **Schneller Vor-Ort-Austausch** innerhalb von 10 Geschäftstagen
- **Keine Notwendigkeit der Einsendung** defekter Geräte
- **Grundeinrichtung** des Ersatzgeräts vor Ort
- **Verlängerte Absicherung** von bis zu 5 Jahren wählbar

§3. Leistungsumfang

Im Rahmen der Händlergarantie werden folgende Leistungen zugesichert:

- **Anfahrt und Austausch:** Bei einem Defekt wird das Gerät vor Ort durch ein identisches Gerät oder ein Modell einer vergleichbaren Serie mit gleichen oder besseren technischen Merkmalen ersetzt. **Vergleichbare Produkte** sind solche, die mindestens dieselben Kernfunktionen und technischen Spezifikationen wie das ursprüngliche Gerät bieten.
- **Ersteinrichtung:** Die Grundeinstellungen des neuen Geräts werden vorgenommen. Es erfolgt keine Einbindung in Anwender-Integrationen, Systeme oder kundenspezifische Einstellungen.
- **Bei Transportschäden ohne vorherige Montage:** OmniAV behält sich vor für die reine Abwicklung von Transportschäden – somit also versandbereiten Gütern, die nicht bereits montiert wurden, eine Neulieferung & Abholung durch einen Spediteur zu veranlassen. Der Garantieleistung gilt nach erfolgter Lieferung & Abholung als erbracht.

Die OmniAV GmbH verpflichtet sich, den Austausch oder die Reparatur innerhalb von **10 Geschäftstagen** nach Eingang der vollständigen Mängelanzeige (inklusive aller erforderlichen Nachweise) durchzuführen. OmniAV haftet nicht für Verzögerungen, die durch Störungen in der Lieferkette entstehen können.

§4. Voraussetzungen für den Garantiefall

Damit ein Garantiefall bearbeitet werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Käufer reicht eine Erstmeldung ein, die folgende Informationen enthält:

- E-Mail Adresse eines Ansprechpartners,
- Postleitzahl & Ort der Montage,
- Seriennummer des Geräts,
- Beschreibung des Defekts,
- Kaufbeleg.

2. Nach Aufforderung müssen zusätzlich eingereicht werden:

- Beschreibung der Montageart,
- Telefonnummer eines Ansprechpartners vor Ort,
- Genaue Anschrift der Montageadresse,
- Eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fehlerdiagnose (Checkliste),
- Foto- oder Videomaterial zur Dokumentation des Defekts.

3. Der Zugang zum Montageort muss gewährleistet sein, und es darf keine physische Verhinderung der Demontage vorliegen. Beispiele für physische Verhinderungen sind:

- Raum ist verschlossen, und kein Zutritt ist möglich.
- Das Gerät befindet sich in einem Brandschutzgehäuse, zu dem kein Schlüssel vorliegt.
- Das Gerät ist durch bauliche Maßnahmen blockiert (z. B., fest installierte Abdeckungen oder Verkleidungen).
- Das Gerät ist durch andere Gegenstände (z. B., Möbel oder technische Anlagen) unzugänglich.

§5. Einschränkungen und Vertragsstrafe

Sollte eine Anfahrt erfolgen, aber ein Austausch oder eine Reparatur aus einem der folgenden Gründe nicht durchgeführt werden können, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal **250 € netto** erhoben:

- Kein gewährter Zutritt zum Montageort,
- Fehlerhafte Eigendiagnose (z. B., wenn das Gerät funktionsfähig ist),
- Physische Verhinderung der Demontage des Geräts (siehe Beispiele unter Punkt 4),

§6. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

1. Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder äußere Einflüsse, z. B.:

- Glasbruch,
- Tritt-, Schlag- und Stoßschäden,
- Schäden durch unsachgemäße Montage durch Dritte,
- Wasserschäden oder andere Umwelteinflüsse.

2. Kundenspezifische Einstellungen oder Integrationen.

3. Schäden aufgrund von Vernachlässigung von Wartungspflichten.
4. Folgeschäden durch unsachgemäße Reparaturversuche. Bei Geräteöffnung erlischt die Händlergarantie.
5. Folgeschäden wie Betriebsunterbrechungen, entgangene Gewinne oder Datenverluste.

§7. Verfahren zur Mängelanzeige

Der Käufer ist verpflichtet, Defekte unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen (innerhalb von 2 Tagen). Die Anzeige muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Seriennummer des Geräts,
- Beschreibung des Defekts,
- Kaufbeleg.

Nach dieser Erstmeldung müssen auf Anforderung zusätzliche Unterlagen eingereicht werden (siehe Punkt 4). Die Anzeige kann per E-Mail an info@omniav.de eingereicht werden.

§8. Pflichten des Käufers während der Garantiezeit

Der Käufer verpflichtet sich, das Gerät gemäß den Herstelleranweisungen zu verwenden und zu warten. Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen (z. B., Vernachlässigung von Wartungspflichten), führen zum Ausschluss von Garantieleistungen.

§9. Haftungsbegrenzung

Die Haftung der OmniAV GmbH im Rahmen dieser Händlergarantie ist auf den ursprünglichen Kaufpreis des Geräts begrenzt. Eine weitergehende Haftung für Folgeschäden oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der OmniAV GmbH.

§10. Regelung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Händlergarantie verpflichten sich beide Parteien zunächst zu einer außergerichtlichen Klärung durch Mediation. Sollte keine Einigung erzielt werden können, gilt Augsburg als ausschließlicher Gerichtsstand.

§11. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung von Garantiefällen verarbeitet die OmniAV GmbH personenbezogene Daten (z. B., Name, Adresse und Kontaktdaten). Diese Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Garantiefalls verwendet und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.omniav.de/datenschutz

§12. Verfügbarkeit der Garantiebedingungen

Die vollständigen Garantiebedingungen werden dem Käufer spätestens bei Lieferung der Ware in Papierform oder per E-Mail als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt und können jederzeit auf unserer Webseite unter www.omniav.de/garantie eingesehen werden.

§13. Übertragbarkeit der Garantie

Eine Übertragung der Händlergarantie ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Austauschgeräte, die im Rahmen der Händlergarantie geliefert wurden. Bei Lieferung eines Austauschgeräts wird die Garantie des defekten Geräts automatisch auf das neue Gerät übertragen. Die Garantielaufzeit bleibt hiervon unberührt und läuft weiterhin ab dem Kaufdatum des ursprünglichen Erstbezugs.

§14. Garantielaufzeiten und Vertragsmodalitäten

Die Händlergarantie wird für Laufzeiten von wahlweise 1, 3 oder 5 Jahren ab Kaufdatum angeboten. Für die Garantielaufzeit und Beitragsberechnung ist der beim Kauf gewählte Garantiebaustein maßgebend. Eine nachträgliche Erweiterung der Laufzeit ist nicht möglich.

Die gewählte Laufzeit stellt einen Vertragsabschluss mit fester Dauer dar. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich, es sei denn, es liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung vor. Diese Regelung gilt für beide beteiligten Parteien.

Dem Käufer stehen zwei Zahlungsmodelle für die Händlergarantie zur Verfügung:

1. Abonnement mit jährlicher Beitragsrechnung

- Die Händlergarantie wird für die gewählte Laufzeit (1, 3 oder 5 Jahre) abgeschlossen.
- Die Beitragsrechnung für die Garantie erfolgt jährlich im Voraus.
- Es gelten die Zahlungsfristen aus **§16**.
- Die übrigen Bedingungen der Händlergarantie bleiben unberührt und gelten für beide Zahlungsmodelle gleichermaßen.

2. Vorauszahlung des Gesamtbetrages

- Der Käufer kann den Gesamtbetrag für die gesamte gewählte Garantielaufzeit (1, 3 oder 5 Jahre) im Voraus entrichten.
- Die Berechnung des Gesamtbetrags erfolgt für die gesamte gewählte Garantielaufzeit im Voraus als Verbundrechnung mit der Handelsware.
- Nach Eingang der Vorauszahlung besteht für die gesamte vereinbarte Laufzeit Anspruch auf die Garantieleistungen gemäß dieser Bedingungen.
- Eine Rückerstattung des vorausgezählten Betrags bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall der außerordentlichen Kündigung oder höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen vor.

Ausschlaggebend für die Anwendung der Vertragsmodalitäten und Berechnungsmodalitäten ist die Wahl des entsprechenden Garantiebausteins zum Kaufzeitpunkt.

§15. Unkontrollierbare Ereignisse & Höhere Gewalt (Force-Majeure)

Im Fall, dass der Hersteller Avtek seine Geschäftstätigkeit einstellt, behält sich die OmniAV GmbH das Recht vor, bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen oder Ersatz durch vergleichbare Produkte anderer Hersteller anzubieten.

OmniAV GmbH ist desweiteren von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Händlergarantie befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

Als Umstände höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, Aufruhr, politische Unruhen, Terroranschläge, Blockaden, Embargos, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen oder Eingriffe, nationale Notfälle, Streiks in Drittbetrieben, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, sowie Störungen der Lieferkette als Folge dieser Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der OmniAV GmbH liegen.

Folgende Regelungen gelten im Falle höherer Gewalt:

- OmniAV GmbH wird den Käufer unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung von Schäden ergreifen.
- Die vertraglichen Verpflichtungen werden für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung ausgesetzt. Die Aussetzung von Leistungspflichten gilt nur für diejenigen Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig geworden ist.
- Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, von dem betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten. In diesem Fall sind weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

- Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt die vereinbarten Leistungen nur mit erheblich erhöhten Kosten erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien, über eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen zu verhandeln.
- Die Laufzeit der Händlergarantie verlängert sich um den Zeitraum, in dem aufgrund höherer Gewalt keine Leistungen erbracht werden konnten.

§16. Zahlungsfristen & Überfälligkeit von Beitragsrechnungen

Die Erstrechnung, oder Gesamtrechnung bei Vorauszahlung, beim Kauf des Gerätes richtet sich nach den jeweiligen Zahlungsbedingungen für den Geschäftspartner und erfolgt als Verbundrechnung mit der Handelsware. Die Rechnungen für den jährlichen Garantiebeitrag im Falle eines Abonnements sind ebenfalls gemäß dem Zahlungsziel des Geschäftspartners zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung behält sich die OmniAV GmbH das Recht vor, die Garantieleistungen bis zur vollständigen Begleichung des offenen Betrags auszusetzen.

§17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Händlergarantiebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§18. Änderungsvorbehalt

Die OmniAV GmbH behält sich das Recht vor, diese Händlergarantiebedingungen zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist und den Käufer nicht unangemessen benachteiligt.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- Änderungen der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Einfluss auf die Wirksamkeit einzelner Bedingungen haben
- Wesentliche Änderungen im Leistungsangebot oder in den technischen Spezifikationen der Avtek-Produkte
- Marktbedingte Anpassungen bei erheblichen Veränderungen der Einkaufspreise oder Servicebedingungen
- Wesentliche organisatorische Veränderungen, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben

Die OmniAV GmbH wird den Käufer über Änderungen der Garantiebedingungen mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten per E-Mail oder schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die OmniAV GmbH in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die OmniAV GmbH das Recht vor, das Vertragsverhältnis zum Ende der laufenden Garantieperiode zu kündigen.

Änderungen an bestehenden Garantieverträgen, die bereits vor der Änderung der Garantiebedingungen abgeschlossen wurden, werden nur wirksam, wenn sie den Käufer nicht unangemessen benachteiligen und die wesentlichen Garantieleistungen nicht einschränken.

§19. Kontakt

Für Garantiefälle wenden Sie sich bitte an:

OmniAV GmbH

Bürgermeister-Wegele-Straße 12

86167 Augsburg

E-Mail: info@omniav.de

Telefon: 0821 – 567 474 80

Mit dem Erwerb des Garantiepakets akzeptiert der Käufer die oben genannten Bedingungen.